



Amtliches Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)



– Amtsblatt –

15. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 15.04.2024

NR. 6

BEKANNTMACHUNG

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (sog. Doppelhaushalt) mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom **16.04.2024 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat (mind. bis einschl. 14.05.2024)** bei der Stadtverwaltung im Verwaltungsgebäude Frankentalstraße 16, 52222 Stolberg an der Information im Erdgeschoss zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann zu folgenden Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags - mittwochs: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Zusätzlich ist der Entwurf unter der Adresse **www.stolberg.de** auf der Homepage der Kupferstadt Stolberg im Internet abrufbar.

Jeder Einwohner und jeder Abgabepflichtige hat das Recht, bei o. g. Stelle innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben (16.04.2024 bis einschl. 10.05.2024). Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den 12.04.2024

Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 03.04.2024 über die Genehmigung der Denkmalbereichssatzung „Oberstolberg – Altstadt“

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 27.02.2024 die nachfolgende Denkmalbereichssatzung im Bereich Oberstolberg-Altstadt gem. § 10 DSchG NRW als Satzung beschlossen.

Dieser förmliche Beschluss wurde der Oberen Denkmalbehörde gem. § 10 (5) DSchG NRW in der aktuell gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Obere Denkmalbehörde hat mit der **Verfügung vom 29.02.2024 Aktenzeichen 00283-2023-50** die beschlossene Satzung zur Unterschutzstellung des Denkmalbereichs „Oberstolberg-Altstadt“ genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung wird angeordnet und die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur Denkmalbereichssatzung „Oberstolberg-Altstadt“ hiermit gem. § 10 (6) DSchG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Denkmalbereichssatzung „Oberstolberg-Altstadt“ wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 (6) DSchG NRW (GV. NRW. 2022 S. 662) wirksam.

Die Denkmalbereichssatzung wird inkl. der Begründung und der zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Gutachten vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in den Räumen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Zweifaller Straße 277, 2. Etage während der Besuchszeiten

**Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

und nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Denkmalbereichssatzung Auskunft gegeben.

Zusätzlich können alle Unterlagen auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter **www.stolberg.de**

unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Stadtentwicklung“, „Stadtentwicklung und Umwelt“, „Denkmalbereichssatzung „Oberstolberg-Altstadt“ sowie im Geodatenportal der StädteRegion Aachen in der Themenansicht „Planen und Bauen“ eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Verfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet und dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite www.stolberg.de unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Bürgerbeteiligung“.

DENKMALBEREICHSSATZUNG „OBERSTOLBERG - ALTSTADT“

Nach der Offenlage erfolgte redaktionelle Änderungen/Ergänzungen sind in rot und kursiv dargestellt.

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am **27.02.2024** aufgrund des § 2 Abs. 3 und § 10 des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 662), in Kraft getreten am 01.06.2022 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der **aktuell gültigen** Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 ANORDNUNG DER UNTERSCHUTZSTELLUNG

Der im beigefügten Lageplan (Anlage 1) ausgewiesene Bereich „Oberstolberg - Altstadt“ wird als Denkmalbereich gemäß § 10 DSchG NRW festgesetzt und unter Schutz gestellt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 ZIEL DER DENKMALBEREICHSSATZUNG

Die Unterschützstellung des ausgewiesenen Bereiches „Oberstolberg - Altstadt“ durch diese Denkmal-

bereichssatzung erfolgt, um den Altstadtbereich in seinem historischen und gestalterischen Zusammenhang über die Denkmaleigenschaft von Einzelgebäuden und den historischen Wert weiterer baulicher Anlagen hinaus zu schützen. Ziel der Denkmalbereichssatzung ist es, die kontinuierliche Entwicklung während der vergangenen Jahrhunderte aufzuzeigen und das Stadtgefüge in seiner städtebaulichen Gestalt, seiner baulichen Typologie sowie der straßen- und platzräumlichen Ausprägung als historisches Zeugnis zu erhalten und in Zukunft zu bewahren.

Der Denkmalbereich „Oberstolberg - Altstadt“ dokumentiert in seinen Merkmalen die langjährige Entwicklungsgeschichte einer mittelalterlichen Burg-Tal-Siedlung, welche sich, begünstigt durch die räumlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, zu einem Schwerpunkt der Industrialisierung in der Region herausbildete. Ausdruck der spezifischen Stadtgeschichte ist eine kompakte, gut erhaltene Bebauung unterschiedlicher Zeitschichten, welche im Zusammenspiel mit dem Stadtgrundriss die Siedlungsgeschichte erlebbar macht. In der gewachsenen Baustruktur stellen die historischen Kupfer- und Tuchmacherhöfe sowie verschiedene Ensembles und solitäre Bauten funktionale und optische Anker dar und sind zentrale Zeitzeugen im städtebaulichen Gefüge.

Der Denkmalbereich „Oberstolberg - Altstadt“ besitzt aus städtebaulicher, volkskundlicher und wissenschaftlicher, insbesondere ortsgeschichtlicher Perspektive einen herausragenden Zeugniswert in stadt- und siedlungs-, kunst- und kultur-, arbeits- und produktions- sowie menschengeschichtlichen Belangen. Die Satzung beschreibt die zu schützenden Bestandteile des Altstadtbereiches: Stadtgrundriss (mit Straßen und Wegen, Platzstrukturen, Grün- und Freiflächen einschließlich Bepflanzung und baulichen Anlagen sowie Parzellierung und Bebauungsstruktur), Gebäudebestand sowie charakteristische Blickbezüge, Stadtbild und Silhouette.

Der gesetzlichen Verpflichtung zur Bewahrung des historischen Erbes wird mit der Festsetzung des Denkmalbereiches zum Schutz des spezifischen Erscheinungsbildes nachgekommen. Die Satzung erklärt die geschichtliche Bedeutung des Ortskerns und zeigt auf, wo in überlieferter Substanz der historische Wert als ein Ganzes bis heute anschaulich wird.

Um den Bereich „Oberstolberg - Altstadt“ als geschichtliches Zeugnis zu erhalten und zu nutzen, werden im Geltungsbereich der Satzung bei Maßnahmen und Veränderungen an baulichen Anlagen, Frei- sowie Verkehrsflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt. Die Vorstellungen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten bei derartigen Vorhaben sollen durch Beratung der Denkmalbehörden mit dem historischen Erscheinungsbild (also Gestalt, Struktur und historischem Bestand) des Denkmalbereiches in Einklang gebracht werden.

§ 3 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Denkmalbereich umfasst den historisch geprägten Ortskern um die Burg, den Burgberg und den gegenüberliegenden Finkenberg mit der reformierten

Kirche, den in die Siedlungsstruktur integrierten Lauf der Vicht sowie die baulichen Strukturen entlang des Steinwegs zusammen mit dem Kaiserplatz in der Verlängerung über die Rathausstraße.

Der Denkmalbereich wird im Westen durch die Bahntrasse abgegrenzt, welche parallel zur Straße An der Krone verläuft. In den Hanglagen östlich der Vicht, schließt der Denkmalbereich den gesamten Friedhof Bergstraße, den Ausblickpunkt an der Josef-von-Görres-Straße, das gesamte Areal des ehemaligen Steinbruchs Gehlens Kull inklusive der ehemaligen Kalköfen, sowie die Vogelsangstraße bis zum Ortsrand ein. Der südliche Abschluss wird durch den Kupferhof Schart sowie der Bebauung um den Willy-Brandt-Platz markiert. Im Norden schließt der Denkmalbereich den Kupferhof Rosental und die Bebauung an der Rathausstraße bis zu dieser Höhe ein.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung wird im beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellt. Der Geltungsbereich weist zum Zeitpunkt des *Satzungsbeschlusses* die unten genannten Flurstücke sowie Häuser aus.

Die Baudenkmäler sowie die erhaltenswerte Bausubstanz sind in Anlage 2 dieser Satzung mit Erhebungsstand vom 19.04.2022 dargestellt. Ein aktueller Stand kann bei der Unteren Denkmalbehörde angefragt werden.

(1) FLURSTÜCKSKATASTER

Flur 8

200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 217, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 271 *, 272, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 290, 307 *, 308, 309, 310, 311

Flur 9

17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 145, 160, 161, 186, 190, 259 *, 285, 290, 327

Flur 12

103, 104, 105, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 195, 198, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 215, 216, 256, 276, 277, 278, 279, 295, 302, 309, 310, 311, 316, 317, 391, 396, 397, 398, 403, 417, 425, 426, 430, 434, 442 *, 462, 464, 469*, 473 *, 475, 476

Flur 13

153, 176, 180, 196, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 233, 234, 238, 239, 240, 242, 243, 245, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 257, 258, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 271, 272, 273, 275, 276, 277, 278, 280, 285, 296, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 307, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 330, 331, 334, 337, 344, 348, 349, 354, 356, 362, 363, 376, 377, 379, 380, 381, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 396, 397, 398, 400, 401, 405, 406, 408, 409, 411, 417, 428, 429, 430, 431,

434, 435, 440, 442, 443, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 456, 459, 460, 467, 469, 470, 479, 480, 481, 482, 492, 495, 499, 501, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 544, 546, 548, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 561, 562, 563, 564, 571, 572, 581, 586, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 599, 600, 603, 605, 608, 609, 610, 612, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 626, 628, 629, 630, 633, 704, 706, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717

Flur 14

7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 21, 22, 26, 27, 34, 36, 37, 38, 40, 43, 92, 93, 94, 137, 337, 342, 349, 350, 360, 361, 371, 372, 373, 380*, 390, 399, 400, 404, 412 *, 418, 419, 422, 426, 427, 429, 430, 434, 435, 436, 437, 440, 441, 448 *, 458, 460

Flur 15

326, 331, 333, 381, 382, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 441, 442, 443, 447, 448, 450, 451, 453, 454, 455, 456, 457, 459, 464, 465, 466, 469, 470, 471, 474, 475, 476, 477, 479, 480, 481, 485, 486, 487, 488, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 511, 517, 518, 519, 523, 524, 525, 534, 535, 536, 537, 538, 553, 554, 555, 557, 561, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 583, 584, 585, 587, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 597, 603, 605, 609, 612, 613, 614, 618, 619, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 632, 633, 635, 640, 641, 644, 646, 648, 649, 650, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 679, 681, 683, 685, 686, 687, 688, 689, 694, 695, 696, 697, 698, 700, 701, 704, 705, 706, 707, 709, 714, 724, 725, 733, 737, 743, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 765, 766, 785, 786, 795, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 812, 813, 816, 822, 824, 829, 830, 831, 832, 837, 839, 841, 843, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 852, 867, 885, 886, 887, 890, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 902, 912, 916, 919, 921, 922, 923, 925, 926, 928, 929, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 940, 941, 943, 944, 946, 947, 948, 950, 971, 982, 986, 987, 988, 990, 992, 998, 1000, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1010, 1011, 1013, 1014 *, 1016, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1024, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1034, 1037, 1040 *, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045

Flur 16

240, 241, 242, 243, 244, 249, 250, 251, 255 *, 256, 264, 266, 267, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 300, 302, 321, 328, 329, 330, 331, 333, 334, 340, 341, 342, 377, 379, 385, 407, 408, 409, 411, 422, 423, 424, 425, 426, 442, 453, 460, 468, 469, 479, 485, 486, 487, 488, 495, 496 *, 499, 501, 503, 508, 509, 516, 521, 525, 526, 542*, 550, 552, 555, 557

Flur 17

341, 342 *, 437* 474, 475 *

Flur 20

304, 305, 484, 549*

Flur 34

911, 912, 993, 1133, 1134

* Flurstück ist nicht vollständig Teil des Geltungsbereiches. Die genaue Abgrenzung ist Anlage 1 zu entnehmen.

(2) HAUSKATASTER

Aachener Straße: 1, 2, 3,

Alter Markt: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12

Am Halsbrech: 1, 2, 4, 6, 8,

An der Krone: 10, 12, 14, 16, 24, 26

Bergstraße: 1, 2, 3, 3b, 4, 4a, 4b, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 41a, 42, 43, 44, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66,

Burgstraße: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 18, 19, 21, 22, 23, 24a, 24b, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 30a, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39

Enkereistraße: 1, 3, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 21a, 22, 23, 35

Eselsgasse: 1, 2, 3, 4, 5,

Finkenberggasse: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 13

Grabenstraße: 1, 7, 9,

Grüntalstraße: 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10

Hammerberg: 7, 9

In der Schar: 1, 2, 3, 5, 5a, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 26

Josef-von-Görres-Straße: 1, 3, 5, 9, 11, 13, 15, 17, 21, 23, 24, 25

Kaiserplatz: 1, 2, 2a, 5, 6, 7, 9, 10, 11

Katzhecke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 11, 13, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33

Klattestraße: 1, 2, 3, 4, 6, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 19a, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 51, 53, 54, 56, 57a, 58, 60, 61, 62, 64, 65, 66,

Kortumstraße: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12

Luciaweg: 1, 3, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 24

Mühlenstraße: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9

Obere Donnerbergstraße: 120, 122, 124

Rathausstraße: 1, 1a, 1b, 2, 4, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 16a, 17, 18, 19, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 63a, 65, 67, 69

Rosentalstraße: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 13, 13a, 15, 17, 19, 21

Schellerweg: 2, 4, 6, 8, 10

Sonnentalstraße: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 14, 16, 18

Steinfeldstraße: 1, 2, 2a, 2b, 3, 3a, 3b, 4, 5 *, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18

Steinweg: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74,

75, 76, 76a, 76b, 76c, 76d, 76e, 76f, 76g 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 86, 94

Stielsgasse: 1, 3, 3a, 5, 7, 9, 10, 12, 14

Trockener Weiher: 2

Vogelsangstraße: 2, 4, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 33, 34, 35, 37, 45, 64, 66, 68, 71, 73, 89, 91, 93, 101, 107, 113, 115

Willy-Brandt-Platz: 1, 2, 3, 4, 5, 6,

Zweifallerstraße: 1, 3, 5, 7, 9, 11, 15, 17, 19, 21

* Das Flurstück, auf dem die Hausnummer liegt, ist nicht vollständig Teil des Geltungsbereiches. Die genaue Abgrenzung ist Anlage 1 zu entnehmen.

§ 4 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Schutzgegenstand ist der historische Altstadtbereich in seinen charakteristischen Merkmalen innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung. Die folgenden charakteristischen Merkmale überliefern den historischen Wert des Denkmalbereiches:

1. Stadtgrundriss
2. Gebäudebestand
3. Silhouette und Sichtbeziehungen

Anlage 2 hebt Bereiche und Merkmale hervor, die den Denkmalbereich in besonderem Maße prägen. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(1) STADTGRUNDRISS

Der Stadtgrundriss setzt sich aus dem Verlauf der Straßen und Wege, den Platzstrukturen, Grün- und Freiflächen mit den dazugehörigen baulichen Anlagen und ihrer Bepflanzung sowie dem Verhältnis von bebauten zu unbebauten Flächen und der Parzellierung und Bebauungsstruktur zusammen.

Straßen- und Wege

Das Straßen- und Wegesystem im Bereich „Oberstolberg - Altstadt“ entspricht in seiner Wegeführung und hierarchischen Struktur aus Erschließungs-, Wohnstraßen und Gassen den historischen Verläufen, ist mit der Ortsentstehung gewachsen und anhand von maßstabsgetreuen Karten nachweisbar seit dem frühen 19. Jahrhundert weitgehend unverändert geblieben. Die Burg- und Klattestraße bildeten ursprünglich die primäre Wegestruktur. Im Zuge des Stadtwachstums entlang des Westufers der Vicht verlagerten sich die Prioritäten im Straßennetz auf das Achsenkreuz aus Burgstraße und Steinweg bzw. Rathausstraße, das bis heute das Grundgerüst des Straßen- und Wegesystems der Altstadt darstellt. Die weiteren Straßen bilden ein enges Erschließungsnetz aus kleineren Wohnstraßen, Gassen und Verbindungswegen. Diese verlaufen entsprechend der bewegten Topografie überwiegend in Ost-West-Ausrichtung und greifen in den östlichen Hangbereichen teilweise den geschwungenen Verlauf der Höhenstufungen auf.

Platzstrukturen

In das hierarchische Straßenraster sind verschiedene Platzstrukturen funktionsbestimmt eingefügt, die den öffentlichen Raum in unregelmäßiger Abfolge aufweiten. Die zentralen Plätze Alter Markt, Neuer Markt bzw. Willy-Brandt-Platz und Kaiserplatz gliedern die

Raumfolgen entlang der Burgstraße und dem Steinweg. Der Kaiserplatz als rechteckig angelegter Stadtplatz wird von Solitərbauten gesäumt und durch raumbildende, regelmäßige Baumpflanzungen strukturiert. Weitere sekundäre Platzstrukturen mit unterschiedlichen gestalterischen Ausprägungen sind der Offermannplatz mit ruhigem Hofcharakter im Rückbereich der Bebauung des Willy-Brand-Platzes, sowie der Matthias-Peters-Platz und der Dr. Franz-Willems-Platz am Steinweg. Darüber hinaus ergeben sich durch zurückgesetzte Gebäude kleinere Vorplätze, welche sich über den Zusammenhang mit der angrenzenden Bebauung definieren. Dazu gehören der Moritz-Kraus-Platz, die diversen Vorplätze der Burg und der Kirche St. Lucia, die Platzstrukturen entlang der Vogelsangstraße sowie die hofähnlichen Bereiche innerhalb der Bebauung der Enkerei und In der Schar.

Grün- und Freiflächen

Zu den bedeutsamen öffentlichen Räumen zählen neben den Platzstrukturen insbesondere die Freiflächen, welche sich überwiegend in den Hanglagen östlich der Vicht befinden. Von historischer Bedeutung ist unter anderem die Freifläche um die Burg, die die Verteidigungsfunktion und das Wesen der Burg als Solitär auf der Bergkuppe veranschaulicht. Prägend für das Freiraumgefüge sind außerdem die drei historischen Friedhöfe. Dazu zählen der Kupfermeisterfriedhof an der Finkenberkirche, der lutherische Friedhof an der Vogelsangstraße sowie der Friedhof an der Bergstraße, welcher als symmetrisches Rechteck im ausgehenden 19. Jahrhundert angelegt und später mehrfach erweitert wurde.

Neben den Friedhöfen ist der ehemalige Steinbruch und heutige Altstadtpark Gehlens Kull die flächenmäßig größte Grünfläche. Die Naherholungsanlage in direkter Nähe zur Altstadt zeichnet sich durch ihre Baukörper aus Kalkstein und durch ehemalige Kalköfen, sowie durch alte Baumstrukturen und Wasserflächen aus. Darüber hinaus lassen sich einzelne Frei- und Vorgartenflächen identifizieren, die durch ihren Zusammenhang mit der Bebauung den topographischen Bezug veranschaulichen und damit zur siedlungsgeschichtlichen Gesamtaussage des Ortes beitragen.

Bepflanzung und bauliche Anlagen

Im Zusammenhang mit öffentlichen Plätzen, Grün- und Freiflächen finden sich Baumbestände sowie Bepflanzungen, die eine bedeutsame Aussage in der Entwicklungsgeschichte des Ortskerns treffen. Es lassen sich Bepflanzungen identifizieren, die als gezielte Setzungen und Teil eines gestalterischen Konzeptes im Zusammenhang und im Wechselbezug mit einzelnen Stadträumen und den angrenzenden baulichen Anlagen stehen. Dazu gehören strukturgebende Baumreihen auf dem Kaiserplatz, dem Alten Markt, dem Offermannplatz sowie dem Willy-Brandt-Platz und Bepflanzungen vor den Kupferhöfen Grünenthal und Rosental. Diese im Einzelnen erhaltenswerten,

raumbildenden Baumstandorte sind in Anlage 2 gekennzeichnet.

Die Baumpflanzungen im Umfeld der Burg und der Kirchen heben diese besonderen Gebäude im städtischen Gefüge hervor und korrespondieren dabei mit ihrer herausgehobenen stadtgesellschaftlichen Funktion. Auch auf den Friedhöfen und im Altstadt-park Gehlens Kull prägt der Baumbestand die räumliche Struktur der Grün- und Freiflächen.

Im Bereich des Burgberges sind außerdem zahlreiche Treppen sowie Mauern in Form von Stütz- und Umfassungsmauern, Einfriedungsmauern und Gartenmauern charakteristisch für den Denkmalbereich. Darüber hinaus vervollständigen historische Pflasterungen sowie bauliche Anlagen im Zusammenhang mit dem Wasserlauf der Vicht, wie Brücken, typische Bruchstein-Einfassungen, Treppen und Stufen, Wehre und abzweigende Kanalführungen, die historische Aussage des Ortsgefüges.

Parzellierung und Bebauungsstruktur

Auch die historisch gewachsene Parzellierung und Bebauungsstruktur gehören zu den zentralen Merkmalen des Stadtgrundrisses. Insbesondere entlang der Burgstraße, dem Steinweg und der Klatterstraße sowie den kleineren Nebenstraßen und Gassen dominiert eine geschlossene Bebauung auf kleinen bis mittelgroßen Parzellen. Im nördlichen Bereich um den Kaiserplatz finden sich darüber hinaus größere Parzellen mit solitärer Bebauung. Die Bauten grenzen in der Regel direkt an den öffentlichen Raum und fassen so die Straßen- und Wege sowie Platzflächen ein. Die Parzellenrückbereiche sind überwiegend durch kleinteilige Nebenbauten in vielfältiger Ausführung geprägt und sind von mehreren Stellen, insbesondere entlang der Vicht einsehbar. In den Hanglagen östlich der Vicht öffnet sich die geschlossene Bauweise teils zu freistehenden Einzelbauten.

Die Altstadt ist charakterisiert durch die Gruppierung der Einzelhäuser, durch deren Anordnung und durch die sich hieraus ergebende Raumwirkung. Die Bebauungsstruktur im Geltungsbereich wird durch eine zwei- bis dreigeschossige Bebauung mit verspringenden Trauffhöhen geprägt. Höhere Bebauung steht in der Regel im Zusammenhang mit einer besonderen städtebaulichen Wirkung und findet sich überwiegend an Plätzen oder bedeutenden Straßenkreuzungen. Darüber hinaus stellen insbesondere der Burgturm und die Kirchtürme Hochpunkte im Stadtbild dar. Die Dachlandschaft ist in dunklen Farbtönen gehalten und durch geneigte Dachflächen in Form von traufständigen Satteldächern, sowie einzelnen Walm- und Mansarddächern an prominenten Stellen charakterisiert.

Schutzziel Stadtgrundriss

Der Stadtgrundriss ist als Liniengefüge und Flächenverhältnis die Grundlage für die aufgehende bauliche Substanz des Ortes. Schutzziel ist der Erhalt des Stadtgrundrisses in der hierarchischen Struktur des Wegenetzes, in der klaren Raumabfolge aus unterschiedlich ausgeprägten Freiflächen und Platzräumen, im Verhältnis von unbebauten und bebauten

Flächen und in der Maßstäblichkeit der Parzellengliederung sowie im Rhythmus der Bauten in der Straßenflucht und im Straßenraum. Weitere Schutzziele sind der Erhalt der Baumbestände und historischen Bepflanzungen, die in engem Zusammenhang mit der Entwicklung der Platz-, Grün- und Freiräume stehen, sowie der Erhalt der auf historische Entwicklungen sowie topografischen Gegebenheiten verweisenden baulichen Anlagen wie Brücken, Mauern, Treppen und Einfriedungen.

(2) GEBÄUDEBESTAND

Der Gebäudebestand im Denkmalbereich ist überwiegend geprägt durch Baudenkmäler gem. § 2 Abs. 2 DSchG NRW. Ergänzt werden diese durch zahlreiche Bauten, die selbst nicht die Kriterien eines Denkmals erfüllen, deren Substanz aber zur Erlebbarkeit des historischen Gesamtzusammenhangs des Altstadtbereiches beiträgt. Diese Objekte sind im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 2 DSchG NRW aus historischen Gründen erhaltenswert. Der historische, den Denkmalbereich prägende Baubestand, wird in die Zeit ab dem 16. bis in das 20. Jahrhundert datiert. Die aufgehende Gebäudesubstanz vermittelt insgesamt in der Stellung der Baukörper, in der Zuordnung der Objekte zueinander, in der Staffelung der Volumina und in ihrer Kleinteiligkeit, ihren Proportionen, Höhenentwicklungen, Dachformen und Materialien einen geschlossenen Gesamteindruck und das Bild eines geschichtlich gewachsenen Ganzen. Zusätzlich prägen zahlreiche bauliche Details die Gebäudeansichten sowie den angrenzenden Außenraum und tragen zu dem geschlossenen Gesamteindruck bei. Hierzu zählen Hauseingangstreppen bzw. -stufen, Treppenläufe, plastische figürliche Darstellungen, Embleme und Wappen mit Bezug auf das jeweilige Gebäude, Mauern sowie schmiedeeiserne Einfriedungen.

Diese Objekte lassen sich durch gemeinsame Gestaltungsmerkmale sowie einen gemeinsamen funktionalen und bauzeitlichen Hintergrund den folgenden drei Gebäudekategorien zuordnen:

- Wohnhäuser und gewerbliche Bauten des 16. bis 18. Jahrhunderts
- Wohn- und Geschäftshäuser des 19. und frühen 20. Jahrhunderts
- Neubauten ab 1945

Daneben sind verschiedene Solitäre und Ensembles prägend, die sich durch eigenständige Merkmale auszeichnen und keiner dieser Kategorien zuzuordnen sind.

Wohnhäuser und gewerbliche Bauten des 16. bis 18. Jahrhunderts

Die älteste Bebauung der Kupferstadt Stolberg prägt wesentlich das Stadtbild am Burgberg, östlich der Vicht (Alter Markt, Burgstraße, Enkereistraße, Hammerberg, Klatterstraße, Vogelsangstraße). Ihre aufgehende Bausubstanz entstammt vorwiegend dem 17. und 18. Jahrhundert, vereinzelt dem 16. Jahrhundert und präsentiert sich in zwei- bis dreigeschossigen Bruchsteinhäusern aus regionaltypischem Kalkstein in

geschlossener Bauweise mit Satteldach. In Einzelfällen ergänzen Fachwerkkonstruktionen das Erscheinungsbild. Ein typisches Bruchsteinhaus verfügt über unverputzte Fassaden, eine ruhige Dachlandschaft aus kleinstrukturierten geschlossenen Flächen, (Segmentbogen-) Fenster mit Rahmen und Drehflügeln aus Holz sowie Faschen aus massivem Naturstein. Die Fenster sind überwiegend in Form zweiflügeliger Sprossenfenster mit Oberlicht ausgeführt und häufig durch grüne Fensterläden verschließbar. In zahlreichen Fällen ist die ursprünglich holzsichtige Ausführung der Fensterrahmen einer weißen Farbgebung gewichen. Bildgebend sind darüber hinaus Holztüren und -tore in grüner bzw. auf die Fassade abgestimmter Farbgebung.

Die Gebäudekategorie weist in Abhängigkeit des Errichtungszeitpunktes und des Wohlstandes des Bauherrn unterschiedliche Untertypen auf. Während frühe Bauten eine geschlossene Fassade mit kleinen Fassadenöffnungen ohne klare achsiale Ordnung aufweisen, sind jüngere Gebäude durch vertikale Fensterachsen und hochformatige Fensteröffnungen gegliedert. Die zur Straße orientierten Schauffassaden haben hier häufig Gewände aus Ziegeln.

Im 19. Jahrhundert wurden ursprünglich kleine Fensteröffnungen in einigen Fällen durch größere ersetzt. Einzelne Fassaden sind nachträglich verputzt worden und erhielten dabei eine zeitgenössische Ornamentierung z.B. mit plastischen und farblich abgesetzten Gesimsen, Fenstergiebeln oder rustizierten Erdschossfassaden.

Wohn- und Geschäftshäuser des 19. und frühen 20. Jahrhunderts

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verdichtete sich die Bebauung westlich der Vicht. Hier entstanden überwiegend dreigeschossige Häuserzeilen mit Wohn- sowie Wohn- und Geschäftshäusern in weitgehend geschlossener Bauweise. Rückwärtig schließen zum Teil ältere, kleinteilige Nebenbauten und Hofflächen an. Die Hauptfassaden der einzelnen Objekte sind größtenteils verputzt und weisen entsprechend ihres Baustils unterschiedliche gestalterische Ausprägungen und Verzierungen auf. Neben barocken und klassizistischen Stilelementen finden sich Gründerzeit- sowie Jugendstilfassaden. Dennoch lassen sich gemeinsame Merkmale herausstellen. Charakteristisch ist der vertikale Fassadenaufbau mit Sockel, Erd- und Obergeschoss sowie der abschließenden Dachzone. Einzelne Objekte verfügen über Balkone und schmale Erker im ersten und/oder zweiten Obergeschoss. Bauzeitliche Hauseingänge sind meist zurückversetzt und über Treppen zugänglich. Die Dächer sind überwiegend traufständig und weisen vereinzelt Zwerchhäuser in unterschiedlicher gestalterischer Ausführung auf.

Die Gebäude zeichnen sich durch Lochfassaden mit 3 bis 5 vertikalen Fensterachsen aus. Mit Ausnahme einiger Ziegelfassaden handelt es sich um Putzfassaden in gedeckten Weiß-, Erd- oder Pastellfarbtönen. Die Fenster weisen stehende Fensterformate auf. Sie sind meist mit zwei Flügeln und Oberlicht ausgestattet

und holzsichtig oder weiß lackiert ausgeführt. Die Erdgeschosse sind teilweise mit größeren Schaufenstern versehen.

Architektonische Details sind häufig plastisch hervorgehoben und in Material und/oder Farbe von der Fassadenfläche abgesetzt. Je nach Bauzeit und Lage sind die Fassaden in unterschiedlichem Umfang durch Gestaltungsmerkmale wie Fensterrahmen und -giebel, Gesimse, teils aufwendig gestaltete Brüstungsfelder, Rustizierungen und ähnliche Elemente geprägt. Das erste Obergeschoss ist in der Regel besonders aufwendig ausgestaltet. Der Fassadenaufbau folgt dabei meist festgelegten Maß- und Proportionsystemen sowie geometrischen Bezügen, die ebenfalls charakteristisch für die jeweilige Bauzeit sind. Unter anderem entlang des Steinwegs sind die Fassaden mit ihrer reichen Ornamentik Zeugnis eines für diese Zeit typischen Repräsentationswunsches. In den Randbereichen des Untersuchungsgebiets finden sich hingegen auch schlichtere, zweigeschossige Objekte.

Insbesondere entlang der Haupteinkaufsstraßen sind die Erdgeschosse der Wohn- und Geschäftshäuser vermehrt stark überformt. Durch großflächige Schaufenster, Krag- und Vordächer, Materialabweichungen und Werbeanlagen wirken die Erdgeschosse abgesetzt von den historischen Obergeschossen.

Neubauten ab 1945

Die Altstadt der Kupferstadt Stolberg blieb im zweiten Weltkrieg weitgehend von Kriegsschäden verschont. Die bauliche Entwicklung der Stadt konzentrierte sich ab 1945 überwiegend abseits des Altstadtbereiches. Nur vereinzelt wurden historische Objekte durch Neubauten ersetzt oder sind im Zuge von stadtstrukturellen Umbauten zurückgebaut worden. In ihrer Ausführung weisen die Objekte eine große Spannweite auf. Innerhalb des kleinteiligen Siedlungskörpers wurden Einzelobjekte überwiegend in der historischen Bauflucht errichtet und in Maß und Proportion an der Kubatur und Höhe der angrenzenden historischen Gebäude orientiert. Vereinzelt finden sich großmaßstäbliche, parzellenübergreifende Gebäude. Auch hier wurden die historischen Baufluchten und Gebäudehöhen überwiegend berücksichtigt, die ursprünglichen Parzellenbreiten allerdings nur durch Fassadenelemente angedeutet. Trotz gestalterischer Bezüge zur umliegenden historischen Bebauung lassen sich vor allem in Bezug auf Material und Ausgestaltung deutliche Unterschiede erkennen. So stehen die Gebäude durch ihre quadratischen oder liegenden Fensterformate im Kontrast zu den vertikal betonten historischen Bauten. Die Fassaden sind zudem oft schlicht verputzt, geklinkert oder mit zeittypischen Materialien verkleidet. Mit Ausnahme einzelner Objekte nehmen die Bauten jedoch trotz einzelner ortsfremder Elemente historische Merkmale auf, interpretieren sie zeitgemäß und fügen sich in die historische Bebauungsstruktur ein. Einzelobjekte wie das Rathaushochhaus, das Wohnhochhaus Rhenania und der Sparkassenbau An der Krone stechen sowohl durch ihre Maßstäblichkeit, als auch in ihrer Bautypologie aus dem

historischen Siedlungskörper hervor und spiegeln so eine weitere Ebene der stadtstrukturellen Entwicklung nach 1945 wider. In den Ausläufern des historischen Stadtkerns (Bergstraße, Katzenhecke) finden sich vermehrt freistehende Ein- und Mehrfamilienhäuser, die in ihrer Ausgestaltung nur bedingt Bezug aufeinander oder auf historische Vorbilder nehmen.

Solitäre und Ensembles

Die Siedlungsgeschichte der Kupferstadt Stolberg wurde funktional wie auch städtebaulich in besonderer Weise durch die Messingindustrie geprägt, wofür die erhaltenden Kupfer- und Tuchmacherhöfe als städtebaulich markante Besonderheiten stehen. Dazu zählen die Kupferhöfe Rose und Schleicher an der Burgstraße, sowie die Kupferhöfe Schart, Sonnentäl, Rosenthal und Grünenthal entlang der Vicht. Die anfänglich festungsähnlichen, geschlossenen Hofstrukturen mit geringem Fensteranteil wurden in der Folgezeit zu repräsentativen, offenen Anlagen mit direktem Bezug zu zentralen öffentlichen Räumen, wie beispielsweise dem Kaiserplatz.

Neben den Kupferhöfen setzen einzelne markante bauliche Anlagen aufgrund ihrer abweichenden Maßstäblichkeit, ihrer Bauweise oder besonderen Funktion als Solitäre weitere räumliche Schwerpunkte. Dazu gehören insbesondere die Burganlage, die Kirchen St. Lucia, Vogelsankirche, Finkenbergskirche mit zugehörigen Friedhofanlagen, sowie die Baugruppe am Kaiserplatz mit Rathaus, Gymnasium, Amtsgericht und Alter Volksschule. Das städtebauliche Gefüge wird darüber hinaus durch zusammenhängende bauliche Ensembles dominiert. Dazu gehören Siedlungsfüge mit kleinteiligen, aufeinander bezogenen Bauten und Freiräumen wie der Alte Markt, In der Schart und die Enkerei aus dem 16. und 17. Jahrhundert, sowie die Kortumstraße mit einer geschlossenen und gestalterisch einheitlichen Bauweise aus dem späten 19. Jahrhundert.

Schutzziel Gebäudebestand

Schutzziel ist die Wahrung des geschlossenen Gesamteindrucks der Bausubstanz und ihrer jeweiligen prägenden Merkmale und Details sowie der Erhalt des gestalterischen Miteinanders der Bauten und ihres Verhältnisses zueinander.

(3) SILHOUETTE UND SICHTBEZIEHUNGEN

Die prägnante Silhouette des Denkmalbereiches ist stark durch dessen topografische Lage beeinflusst und ergibt im Zusammenhang mit dem Stadtgrundriss und der Bebauung vielfache Sichtbeziehungen.

Die Tallage und wechselhafte Topografie ermöglichen innerhalb des Denkmalbereiches insbesondere von der östlichen Hangseite vielseitige Blickpunkte auf den Stadtgrundriss und die bildgebende Dachlandschaft und vermitteln somit ein prägnantes Bild der historisch gewachsenen Stadtstruktur. Einzelobjekte wie die Burg und die Kirchtürme stechen aus der überwiegend zwei- bis dreigeschossigen Bebauung heraus und sind räumliche sowie optische Orientierungspunkte und Identifikationsobjekte innerhalb der

Stadt. Sie sind sowohl aus der Ferne als auch durch Bebauungslücken und entlang der schmalen Gassen aus dem Tal sichtbar.

Durch die topographische Lage ergibt sich vom westlich angrenzenden Hang im engeren Umgebung des Geltungsbereiches ein freier Blick auf die Silhouette der Altstadt. Besonders prägend ist die direkte Sicht auf die Burg sowie die Einsehbarkeit der Dachlandschaft von Süd-Westen.

Die eng gefassten Fluchten an der Burg- und Klatterstraße bilden Sichtachsen entlang der kleinteiligen historischen Fassaden aus und übermitteln durch die versetzte Bauweise abwechslungsreiche Raumwirkungen. Sichtachsen entlang des Steinwegs oder in die Kortumstraße spiegeln den städtischen Anspruch der Zeit um 1900 wider und unterstützen die Wirkung raumprägender Gebäude. Darüber hinaus ermöglichen die Brücken Sichtachsen entlang der Vicht und Blicke auf die rückwärtige Bebauung.

Schutzziel Silhouette und Sichtbeziehungen

Die im Denkmalsbereich freizuhaltenden Sichtachsen und Blickpunkte sind im beiliegenden Plan (Anlage 2) gekennzeichnet. Schutzziel ist der Erhalt der prägenden Sichtbeziehungen sowie der An- und Aufsicht auf die markante Stadtsilhouette und die Dachlandschaft als ein zusammenhängendes prägendes Element.

§ 5 BEGRÜNDUNG UND UNTERSCHUTZSTELLUNG DES DENKMALBEREICHES

(1) HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Der Bereich „Oberstolberg - Altstadt“ dokumentiert in seinen Merkmalen die langjährige Entwicklung einer mittelalterlichen Burg-Tal-Siedlung, welche sich begünstigt durch die räumlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu einem Schwerpunkt der Industrialisierung in der Region entwickelte. Die Gründe für den besonderen Zeugniswert des Denkmalsbereiches lassen sich dabei aus der historischen Entwicklung des Stadtkerns ableiten.

Die im 12. Jahrhundert auf einem steilen Kalksteinfelsen errichtete Spornburg bildete nach mehrfachem Wechsel der Besitzer die Keimzelle der Kupferstadt Stolberg und dominiert durch die erhöhte Position und die abweichende Maßstäblichkeit das stadträumliche Gefüge. Als Kernbereich der Altstadt entwickelten sich im Umfeld der Burg die ersten Siedlungstätigkeiten und formten den Platz Alter Markt sowie das historische Achsenkreuz aus Burg- und Klatterstraße. Diese sind bis heute durch eine kleinteilige, versetzte Bebauung in geschlossener Bauweise geprägt. Die meisten Gebäude dieser Zeit entstanden anfänglich als Fachwerkbauten, nutzten später aber den lokal verfügbaren Kalksandstein und wurden dementsprechend als massive Bruchsteinbauten umgesetzt. Die überkommene Bausubstanz reicht bis in das 16. Jahrhundert zurück.

Besonders bedeutend für die Wachstumsimpulse in der Kupferstadt Stolberg waren das Vorkommen verschiedener Erze und der für die Erzgewinnung und

Verarbeitung notwendigen Energiequellen (Holzkohle, Steinkohle, Wasserkraft). Die dadurch entstehenden Kupferhöfe waren Treiber der weiteren Siedlungsentwicklung und bildeten durch ihre Bauform räumliche Schwerpunkte in der kleinteiligen Bebauung. Während die ersten Kupferhöfe Schleicher und Rose noch im Bereich der Altstadt lagen, verlagerte sich der Schwerpunkt für weitere Produktionsstätten zunehmend in die Auenbereiche der Vicht. Auch die Gestaltung der baulichen Solitäre veränderte sich im Zuge des wirtschaftlichen Aufstieges, sodass Kupferhöfe wie Grüenthal und Rosental als prächtige Herrenhäuser mit größeren Gartenbereichen umgesetzt wurden. Neben dem Messinggewerbe siedelten sich ab dem 18. Jahrhundert auch weitere Industrien, unter anderem der Textilwirtschaft und Glaserzeugung an. Die dadurch begründete Siedlungsentwicklung verlagerte sich überwiegend auf die westliche Seite der Vicht, was sich insbesondere im Jahr 1854 durch die Verlagerung des Marktes auf den Neuen Markt und heutigen Willy-Brandt-Platz manifestierte. Dieser markierte als neues Zentrum den Mittelpunkt des Tuchmacherviertels und auch das städtebauliche Gelenk für die weiteren Ansiedlungen entlang des Steinweges.

Der Einfluss protestantischer Kupfermacher und die daraus resultierenden Veränderungen der Lebensverhältnisse im 17. und 18. Jahrhundert lässt sich insbesondere an dem Einfluss der Kirchen auf den Stadtkern ableiten. Die ursprünglich katholisch geprägte Stadt mit der Dreifaltigkeitskapelle innerhalb der Burg und der direkt angrenzenden Kirche St. Lucia wurde zunehmend durch die protestantischen Gewerbetreibenden beeinflusst. Nach mehrfachen Konflikten entstand 1617 die erste calvinistisch-reformierte Kirche auf dem Finkenberg und wurde 1647 durch den Bau der lutherischen Vogelsangkirche ergänzt. Seitdem bilden die zwei Kirchtürme in Verbindung mit dem Burgturm markante Hochpunkte in der Silhouette. Die Konflikte in Bezug auf die Nutzung des Friedhofes führten sich fort, sodass ab 1686 der Kupfermeisterfriedhof direkt angegliedert an die Finkenbergkirche entstand, und sich bis heute durch die qualitätvollen Grabmäler und den alten Baumbestand auszeichnet. Im ausgehenden

19. Jahrhundert wurde darüber hinaus der neue Hauptfriedhof an der Bergstraße angelegt, welcher sich als symmetrische Rechteckanlage in den Hang einfügt. In Reaktion auf gefallene Soldaten in den Weltkriegen wurde dieser mehrfach in östlicher Richtung erweitert und stellt neben dem ehemaligen Kalksteinbruch Gehlens Kull heute den größten Frei- und Grünraum in zentraler Lage dar.

Die aufstrebende Wirtschaftskraft der Kupferstadt manifestierte sich Mitte des 19. Jahrhunderts neben der Kupfer- und Textilverarbeitung durch eine Vielzahl unterschiedlicher Ökonomien wie Zinnverarbeitung, sowie Seifen- und Waschmittelherstellung. Die dadurch resultierende Ansiedlung der Neustadt konzentrierte sich beiderseits des Steinweges und wurde durch das aufsteigende Bürgertum in Form von dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshäusern in ge-

schlossener Bauweise, teilweise mit reicher Ornamentik, umgesetzt. Mit dem Wachstum der Stadt Richtung Norden entstand 1887 der Kaiserplatz, welcher nach dem Bau des gemeinsamen Rathauses im Jahr 1838 das finale bauliche Zusammenwachsen von Ober- und Unterstolberg symbolisierte. Der Platz verband zunächst nur das Rathaus mit dem anderen Vichtufer, wurde aber zunehmend das Zentrum mehrerer öffentlicher und repräsentativer Solitärbauten. Die topografischen Voraussetzungen durch die Tallage waren dabei maßgeblich für die Entwicklung weiterer Erschließungsstraßen und Verbindungsgassen in Ergänzung zu den bestehenden Strukturen, sodass sich der Stadtgrundriss überwiegend in nordsüdlicher Ausrichtung am Vichtbach und dem Verlauf der angrenzenden Bergrücken angliederte.

Im 20. Jahrhundert spielten sich die meisten Veränderungen der Stadtstruktur und -gestalt außerhalb des Altstadtbereiches der Kupferstadt Stolberg ab. Im zweiten Weltkrieg entstanden nur leichte Schäden an der Bausubstanz. In Reaktion auf den hohen Sanierungsbedarf der historischen Gebäude gab es ab der Nachkriegszeit mehrfache Sanierungsbestrebungen, die insgesamt behutsam durchgeführt wurden. Einzelne Gebäude wurden zugunsten von Neubauten abgerissen, fügten sich aber überwiegend hinsichtlich Maßstäblichkeit, Bauweise und Materialität in das Bild des historischen Stadtkerns mit kleinteiligen Parzellen ein. Im Rahmen der Altstadtsanierung in den Jahren 1977 bis 1986, wurde unter anderem das historisch gewachsene Achsenkreuz aus Steinweg und Burgstraße als Fußgängerzone umgewidmet. Ein weiteres typisches Beispiel der Stadtplanung in den 1970er Jahren stellt die Umgestaltung und Erschließung des Blockinnenbereiches des ehemaligen Tuchmacherhofes Offermann zu einem öffentlichen Platz dar. Darüber hinaus wurde die Abfolge aus öffentlichen Plätzen durch den Abriss von Gebäuden am Alten Markt und am heutigen Moritz-Kraus-Platz, sowie durch die Aufwertung öffentlicher Räume umgesetzt. In den Jahren 1974 bis 1977 entstand am Kaiserplatz in Verbindung mit einer sorgsam und denkmalpflegerischen Sanierung des historischen Rathauses ein repräsentativer Neubau als städtebauliche Dominante.

(2) BEDEUTUNG UND ERHALTUNGSGRÜNDE NACH § 2 ABS. 1 DSCHG NRW

Der Bereich „Oberstolberg - Altstadt“ dokumentiert im Zusammenhang der in § 4 aufgeführten Schutzgegenstände, welche auf zentrale Entwicklungen der Siedlungsgeschichte zurückzuführen sind, die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse in unterschiedlichen Zeitschichten. Besonders eindeutig lassen sich die Ausprägungen der industriellen Entwicklung, sowie die Einflüsse unterschiedlicher Religionen am Stadtbild ablesen und sind somit von Bedeutung für die Geschichte des Menschen.

Das Zusammenwirken der Bebauung und insbesondere einzelne Gebäude wie die Kupferhöfe sind qualitative Beispiele der Bauweise und Architektur ihrer jeweiligen Zeitschicht und lassen gleichzeitig Rückschlüsse auf die gesellschaftlichen Hintergründe ihrer

Entstehungszeit zu. Damit sind sie ein wichtiger Beitrag zur Untersuchung der lokalen Kunst- und Kulturgeschichte.

Der gewachsene Stadtgrundriss ist Ausdruck der topografischen und räumlichen Voraussetzungen und Restriktionen innerhalb des Vichtbachtals. Die Siedlungsentwicklung ausgehend von der mittelalterlichen Burg als Keimzelle, später begünstigt durch den industriellen Aufschwung, manifestiert sich im hierarchischen Straßenraster, welches sich an das zentrale Achsenkreuz aus Burgstraße und Steinweg sowie die Höhenstufung angliedert. Im Zusammenhang mit der bedeutenden industriegeschichtlichen Entwicklung zeigt der Bereich „Oberstolberg - Altstadt“ besonders anschaulich den funktionalen und baulichen Wandel einer Industriestadt im Vichtbachtal und ist somit bedeutend für die Geschichte von Städten und Siedlungen.

Die wirtschaftliche Bedeutung im Rahmen der Industrialisierung ist für die Entwicklung der Kupferstadt Stolberg von zentraler Bedeutung. Die räumlichen Voraussetzungen und Bodenvorkommen begünstigten die Entwicklung zu einem Zentrum des Messinggewerbes, der Tuchherstellung, Kalkbrennerei und weiterer Ökonomien. Der wirtschaftliche Aufstieg war zentraler Motor zunehmender Siedlungstätigkeiten und äußerte sich baulich in Form unterschiedlich ausgeprägter Kupfer- und Tuchmacherhöfe und repräsentativer Bebauung. Diese Einzelgebäude sind dabei Ausdruck einer industriell geprägten Stadtentwicklung. Der Denkmalbereich „Oberstolberg - Altstadt“ entfaltet daher einen besonderen Zeugniswert für die Arbeits- und Produktionsverhältnisse im 19. und 20. Jahrhundert.

Für den besonderen Erhaltungswert des Denkmalbereiches „Oberstolberg - Altstadt“ sprechen städtebaulichen Gründe. Die Burg dominiert als Keimzelle der Stadtentwicklung in ihrer erhöhten Lage, durch ihre abweichende Maßstäblichkeit und Architektur das Stadtbild. Die kleinteilige Bausubstanz hat sich ausgehend von der Burgstraße in unterschiedlichen Zeitschichten und entsprechenden baulichen Ausprägungen entlang der Vicht weiterentwickelt. Rückgrat dieser Entwicklung ist die hierarchische organisierte Straßenstruktur, mit einer regelmäßigen Abfolge aus öffentlichen Plätzen. Zu den besonders charakterprägenden öffentlichen Räumen gehören der Alte Markt mit Verbindung an die Finkenbergskirche, der Willy-Brandt-Platz als Zentrum des Tuchmacherviertels, sowie der Kaiserplatz als neues Zentrum und städtebauliches Gelenk zwischen Ober- und Unterstolberg. Weitere stadträumliche Schwerpunkte werden durch die Kupferhöfe, welche sich zum größten Teil im Bereich um die Vicht verteilen, sowie weiteren baulichen Solitären und Ensembles mit besonderem historischem und stadträumlichem Wert markiert. Das Stadtbild ist aufgrund der ausgeprägten Topografie und kleinteiligen Bauweise von vielseitigen Sichtbeziehungen geprägt. Daraus ergeben sich verschiedene Blickpunkte mit Sicht auf den Stadtgrundriss und die verspringende Dachlandschaft und innerhalb des

Ortskerns charakteristische Blickbezüge in Straßen- und Platzräumen.

Die aufgehende Bausubstanz spiegelt die gesellschaftlichen Verhältnisse im Vichtbachtal während ihrer jeweiligen Entstehungszeit wieder. Die zunächst oft einfachen und kleineren, später immer aufwendigeren Wohnhäuser dokumentieren in Verbindung mit der unterschiedlichen Ausführung der Kupferhöfe, den im 19. Jahrhundert aufkommenden bürgerlichen Wohn- und Geschäftshäusern sowie zahlreichen weiteren Bauten die Wohn- und Lebensverhältnisse unterschiedlicher gesellschaftlicher Schichten und Zeiträume. Ihre Erhaltung sichert die Ablesbarkeit und Erlebbarkeit dieser Entwicklungen und ist somit auch aus volksculturellen Gründen von Bedeutung.

Die aufgeführten städtebaulichen und architektonischen Merkmale tragen in ihrem räumlich kompakten Zusammenspiel zur historischen Gesamtaussage des Denkmalbereiches bei. Dieser eignet sich daher als Forschungsobjekt zur Dokumentation der lokalen Ortsgeschichte, aber auch zur Erforschung der Siedlungs- und Industriegeschichte im Vichtbachtal. Für den besonderen Zeugniswert des Denkmalbereiches liegen dementsprechend auch wissenschaftliche Gründe vor.

Für die Festsetzung eines Denkmalbereiches gemäß § 10 DSchG NRW liegen somit die denkmalrechtlichen Voraussetzungen vor. Der Bereich „Oberstolberg - Altstadt“ ist entsprechend des § 2 Abs. 1 S. 2 DSchG NRW bedeutend für die Geschichte des Menschen, die Kunst- und Kulturgeschichte, die Geschichte von Städten und Siedlungen sowie die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse. Für den Erhalt und die Nutzung liegen sowohl städtebauliche, volksculturelle, als auch wissenschaftliche, insbesondere ortsgeschichtliche Gründe vor. Die Unterschutzstellung erfolgt somit im Interesse der Allgemeinheit.

§ 6 DENKMALPFLEGERISCHE ERLAUBNIS-PFLICHT

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW. Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf nach §§ 9, 13, 15 DSchG NRW, wer

- a) bauliche Anlagen oder andere Schutzgegenstände, wie sie in dieser Satzung definiert sind, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will oder
- b) im Denkmalbereich in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen und/oder anderen in der Satzung definierten Schutzgegenständen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das durch diese Satzung geschützte Stadtgefüge oder Erscheinungsbild des Denkmalbereiches „Oberstolberg - Altstadt“ beeinträchtigt wird oder
- c) in der engeren Umgebung des Denkmalbereiches selbst Anlagen errichten, verändern oder

beseitigen will, wenn hierdurch das durch diese Satzung geschützte Stadtgefüge oder Erscheinungsbild des Denkmalbereiches „Oberstolberg - Altstadt“ beeinträchtigt wird.

(2) Dies gilt auch dann, wenn das Bauvorhaben nach den geltenden baurechtlichen Bestimmungen nicht genehmigungspflichtig ist bzw. der Genehmigungsfreistellung unterliegt.

(3) Bei baulichen Anlagen, die nicht unter § 2 Abs. 1 und 2 DSchG NRW fallen, gilt die Erlaubnispflicht nach Abs. 1 nur für Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild betreffen.

(4) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen **oder**
- b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) Werden Handlungen nach § 9, § 13, oder § 15 des DSchG NRW ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt, so kann die zuständige Denkmalbehörde nach § 25 Abs.1 S.1 DSchG NRW die Einstellung der Arbeiten anordnen. Sie kann verlangen, dass der ursprüngliche Zustand, soweit dies noch möglich ist, wiederhergestellt oder das Denkmal auf andere Weise wiederinstandgesetzt wird.

(6) Im Übrigen finden insbesondere die Vorschriften der §§ 26 (Auskunfts- und Duldungspflichten), 32 (Übernahmeanspruch), 33 Abs. 1 (Enteignung zum Zwecke der der Erhaltung) und 34 (Entschädigungsanspruch) des DSchG NRW entsprechende Anwendung.

(7) Weitergehende Verpflichtungen bei Gebäuden und Anlagen, die als Denkmäler gem. § 5 DSchG NRW in die Denkmalliste eingetragen beziehungsweise gemäß § 4 DSchG NRW vorläufig geschützt sind, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 GELTUNG ANDERER GENEHMIGUNGSVORSCHRIFTEN

Weitergehende Genehmigungspflichten bleiben durch die Satzung unberührt.

§ 8 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme, die nach § 6 dieser Satzung der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 41 Abs. 2 DSchG NRW genannten Höhe von fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ANLAGEN

Anlage 1: Karte des räumlichen Geltungsbereichs

Anlage 2: Karte des sachlichen Geltungsbereichs

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile der Satzung.

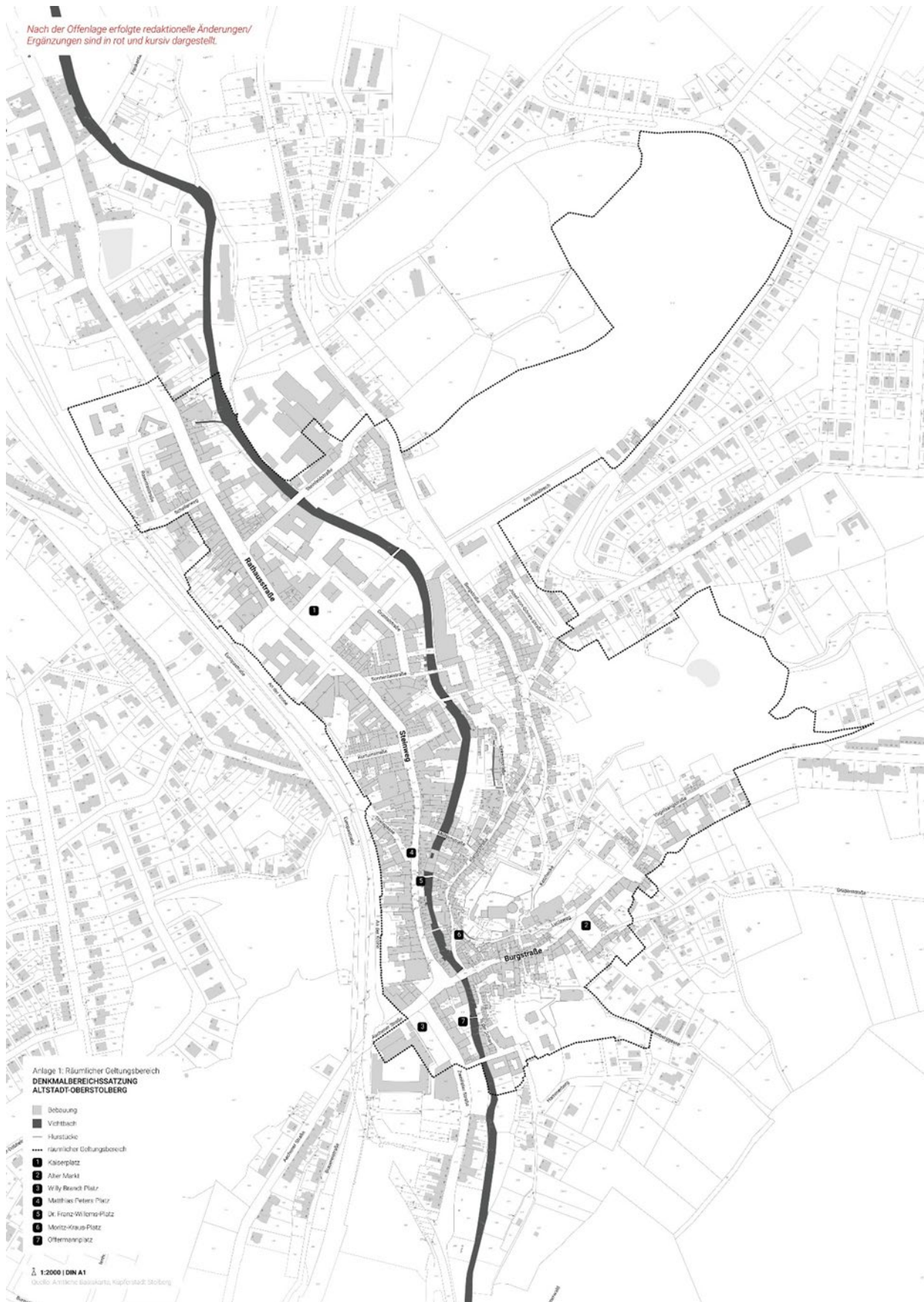
Nachrichtlich zur Satzung:

- Gutachten des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland vom 22.11.2017 gemäß § 22 ~~Abs. 3~~ DSchG NRW ist der Satzung gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 DSchG NRW nachrichtlich beigefügt.
- Fotodokumentation des Denkmalbereichs mit ausgewählten Straßenansichten und Sichtbeziehungen

Stolberg (Rhld.), den **03.04.2024**

Der Bürgermeister

Patrick Haas

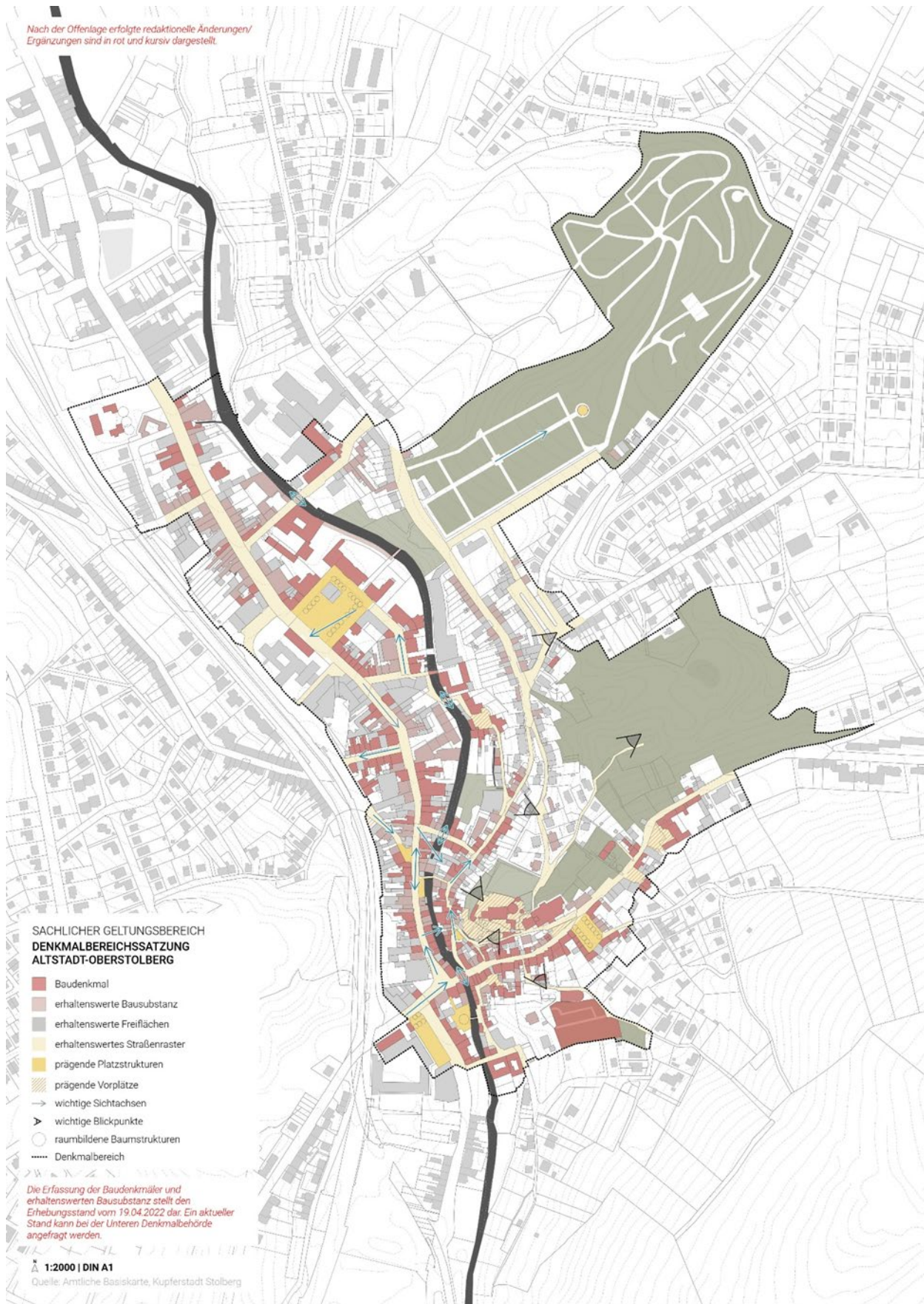


Anlage 1

© StadtGUUT GmbH, Bochum

© StadtGUUT GmbH, Bochum

Nach der Offenlage erfolgte redaktionelle Änderungen/
Ergänzungen sind in rot und kursiv dargestellt.



Anlage 2

© StadtGUUT GmbH, Bochum

BEKANNTMACHUNG

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“

Die RWE Power AG (RWE Platz 2, 45141 Essen) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Inden den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“ gemäß § 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Die derzeitige wasserrechtliche Erlaubnis für die Sumpfung des Tagebaus Inden vom 30.07.2004 (Az.: 86 i 5-7-200-1) ist bis zum 31.12.2031 befristet. Diese sieht ab dem 01.01.2025 eine reduzierte Entnahme von Grundwasser auf 40 Mio. m³/a vor. Aktuelle Erkenntnisse zeigen, dass die Reduzierung der notwendigen Hebungsmengen langsamer erfolgen wird, als bei Erteilung des Wasserrechts angenommen.

Die RWE Power AG beantragt, für das im Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt I vom 05.10.1984 sowie im Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt II vom 08.03.1990 und im geänderten Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt II vom 19.06.2009 angezeigte Abbauvorhaben unter Berücksichtigung der Leitentscheidungen der Landesregierung NRW vom 05.07.2016 (LE2016), 23.03.2021 (LE2021) und 19.09.2023 (LE2023) eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden. Daraus resultierend ist eine Anpassung der genehmigten Hebungsmengen für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2031 notwendig, so dass ab 2025 eine neue wasserrechtliche Erlaubnis mit Hebungsmengen in Höhe von rd. 67 Mio. m³/a erforderlich wird.

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel in den oberen bzw. der Grundwasserdruck in den tieferen Grundwasserleitern fortlaufend abgesenkt werden, um somit einen sicheren

Tagebaubetrieb zu ermöglichen. Die Entnahme und Ableitung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde in Nordrhein-Westfalen.

Bei einer Grundwasserentnahmemenge von mehr als 10 Mio. m³/a handelt es sich nach Nr. 13.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Damit ist im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Hebung und Ableitung von Grundwasser (Sumpfung) des Tagebaus Inden eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) bekannt gemacht.

Der Antrag steht in der Zeit **vom 02.05.2024 bis einschließlich 01.06.2024** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Des Weiteren liegt der Antrag im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Aldenhoven	Gemeindeverwaltung Aldenhoven Dietrich-Mülfahrt-Str. 11-13, Zimmer 29 52457 Aldenhoven	Mo - Do: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Fr: 08:30 - 13:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Gangelt	Gemeinde Gangelt, Fachbereich Bauen und Planen Burgstraße 10, 1. OG, Raum 202 52538 Gangelt	Mo - Fr: 08:15 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Inden	Gemeinde Inden Rathausplatz 1 EG, Foyer / Ein- gangsbereich 52459 Inden	Servicezeiten mit Termin: Mo, Mi, Do und Fr: 08:30 - 12:00 Uhr Di: 14.00 - 16.00 Uhr Servicezeiten ohne Termin: Di: 08.30 - 11.30 Uhr Do: 14.00 - 17.30 Uhr Während der Servicezeiten <u>mit Termin</u> ist eine Anmeldung erforderlich. Name: Sylvana Kalkbrenner und Martina Riedl Tel.: 02465/3947 und 02465/3961
Gemeinde Merzenich	Gemeinde Merzenich Fachbereich Planen und Bauen Valderswe 1 52399 Merzenich	Mo, Mi, Do, Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:30 Uhr, Mi: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Di: geschlossen Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Langerwehe	Gemeinde Langerwe- he, Bauamt Schönthaler Str. 4 1. Etage, Zimmer 123 52379 Langerwehe	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:45 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Niederzier	Gemeinde Verwal- tung, Abteilung 4, Fachbe- reich Bauen und Pla- nen Rathausstraße 8, EG Raum 3 52382 Niederzier	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten.
Gemeinde Nörvenich	Gemeinde Nörvenich Gemeindeentwicklung und Denkmalschutz Bahnhofstr. 25, 1. OG Raum 42 52388 Nörvenich	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es wird um telefonische Terminabsprache gebeten. 02426 11-133 oder 02426 11-136
Gemeinde Kreuzau	Rathaus Kreuzau, Fachbereich Zentrale Dienste Bahnhofstraße 7, EG Raum 130 52372 Kreuzau	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 13:30 - 16:00 Uhr und Do: 13:30 - 17:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.

Gemeinde Selfkant	Gemeinde Selfkant, Fachbereich Bauen und Planen Am Rathaus 13 1. Etage, Raum 33 52538 Selfkant	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Swisttal	Rathaus Gemeinde Swisttal Rathausstraße 115 53913 Swisttal- Ludendorf	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, Do: 14:00 - 16 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich
Gemeinde Waldfeucht	Stadt Waldfeucht, Fachbereich 4 - Bau- en Lambertusstraße 13, Zimmer 6 52525 Waldfeucht	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mi: 13:30 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Vettweiß	Rathaus der Gemein- de Vettweiß, Stabstelle Bürger- meisterbüro Gereonstraße 14, 1. Etage Raum 105 und 106 52391 Vettweiß	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag 14:00 - 15:30 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Weilerswist	Gemeinde Weilerswist Zentrale Bonner Straße 29, EG 53919 Weilerswist	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 18:00 Uhr
Stadt Alsdorf	Stadt Alsdorf A 61 - Amt für Pla- nung und Umwelt Hubertusstraße 17 6. Etage, Tafeln vor den Büros 603 und 604 52477 Alsdorf	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mi: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Bad Münstereifel	Rathaus Bad Müns- tereifel; Aufgrund der Hoch- wasserschäden nut- zen Sie bitte die Ein- gangstür in der Markt- straße 15. Markstraße 15 2. OG Raum 130 53902 Bad Münsterei- fel	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Terminabsprache bei Herrn Was- sung (02253 505-176) oder bei Herrn Metzen (0253 505-200) oder per Mail: stadtwerke@bad-muenstereifel.de
Stadt Baesweiler	Verwaltungsgebäude, gegenüber von der Zentrale Grabenstraße 11, Foyer (EG) 52499 Baesweiler	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 17:30 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Au- ßer bei Terminen außerhalb der o.a. Öffnungszeiten.

Stadt Düren	Stadt Düren Kaiserplatz 2 - 4, Raum 005 52349 Düren	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Eschweiler	Stadt Eschweiler Fachbereich für Tief- bau, Grünflächen und Baubetriebshof Johannes-Rau-Platz 1 4. Etage Raum 475 52249 Eschweiler	Mo - Mi: 08:00 - 15:30 Uhr Do: 08:00 - 18:00 Uhr Fr: 08:00 - 12:30 Uhr Es wird um telefonische Terminabsprache gebeten bei Frau Martina Quilitz martina.quilitz@eschweiler.de Tel: 02403 71-437 oder Herr Gino Chico gino.chico@eschweiler.de Tel: 02403 71-717
Stadt Euskirchen	Stadtverwaltung Euskirchen, Fachbereich 9, Abtei- lung Planen Kölner Straße 75 2. Etage im Neubau, Raum 266 53879 Euskirchen	Mo, Mi, Fr : 08:30 - 12:30 Uhr Di und Do: 08:30 - 16:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Geilenkirchen	Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen Markt 9 52511 Geilenkirchen	Mo, Mi, Do und Fr: 7:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:30 Uhr, Mi: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Heinsberg	Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwick- lung und Bauverwaltung Apfelstraße 60, 6. Etage, Raum 604 52525 Heinsberg	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 17:00 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Herzogenrath	Stadtverwaltung Her- zogenrath; Haupt- und Personal- amt, Abt. 101 Zentrale Dienste Rathausplatz 1, 2. Etage, Raum 223 52134 Herzogenrath	Mo - Do: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo - Di: 14:00 - 15:30 Uhr, Do: 14:00 - 16:30 Uhr und Fr: 08:30 - 12:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung bei Herrn Wirthmann gebeten.
Stadt Hückelhoven	Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1, 3. Etage, Raum 3.10 41836 Hückelhoven	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr
Stadt Jülich	Tiefbauamt der Stadt Jülich, Nebengebäude des Neuen Rathauses Zimmer 310 Große Ruestraße 17 52428 Jülich	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.

Stadt Linnich	Stadt Linnich, Fachbereich 3 Bauen und Planen Rurdorfer Str. 64, 2. Etage Raum 204 52441 Linnich	Mo - Fr: 8:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten.
Stadt Nideggen	Bauamt Stadt Nideggen Außenstelle Monschauer Str. 2 52385 Nideggen	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo, Di: 13:30 - 15:30 Uhr und Do: 13:30 - 17:00 Uhr Es wird um eine telefonische Anmeldung unter 02427 809-80 gebeten
Stadt Stolberg	Stadtverwaltung Stolberg, III/61.1 - Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt Zweifaller Straße 277, 2. Etage Raum 205 52224 Stolberg	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo - Mi und Fr: 14:00 - 16:00 Uhr, und Do: 14:00 - 17:30 Uhr oder nach Vereinbarung Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten.
Stadt Mechernich	Stadtverwaltung Mechernich, Fachbereich 2 Stadt- entwicklung Bergstraße 1 1. OG, Flur 53894 Mechernich	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Übach-Palenberg	Stadt Übach- Palenberg, Fachbereich Stadt- entwicklung Rathausplatz 4 Etage: C 2, Raum C 2.03 52531 Übach- Palenberg	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo - Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es wird darum eine vorherige Anmeldung (a.engels@uebach-palenberg.de; Tel.: 02451 9796101) ge- beten.
Stadt Wassenberg	Fachbereich 6 "Planen und Bauen" der Stadt Wassenberg Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N02/N06 41849 Wassenberg	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr, Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr
Stadt Zülpich	Stadt Zülpich Team 401 Markt 21, 2. Etage Raum 210 53909 Zülpich	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:30 Uhr Eine vorherige Kontaktaufnahme ist nicht erforderlich, aber wünschenswert.

Bei einigen Stellen sind zur Einsichtnahme vorab Terminvereinbarungen erforderlich. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum 17.06.2024,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei den oben aufgeführten Gemeinden und Städten

(Anschriften siehe oben) Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de
- oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung.

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW

einulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 Plan-SiG erörtert. Die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerechten Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei der Online-Konsultation kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen u. a. umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Wasserrechtlicher Fachbeitrag, zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU- Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung, zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Im Auftrag:

gez. André Küster



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice. Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Frankentalstraße 16, 52222 Stolberg. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate.